

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0064/12	Datum 24.02.2012
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.05.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	26.06.2012	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	28.06.2012	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	05.07.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 "Lübecker Straße / Gröperstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134-5 „Lübecker Straße / Gröperstraße“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend des Abwägungsergebnisses wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 09.05.11:

a) Stellungnahme:

Im Teilbereich 2 befindet sich der Pflanzen- und Floristikmarkt Hinz, dessen Tätigkeit auch den Handel mit Blumen (zentrenrelevantes Sortiment) beinhaltet. Im Sinne der Standortsicherung und –entwicklung ist für das Unternehmen eine ausnahmsweise Zulässigkeit für den Handel mit Blumen zu gewährleisten.

b) Abwägung:

Für den genannten Floristikmarkt wurde eine Ausnahmeregelung mit der Zulässigkeit von Handel mit Blumen gemäß der vorhandenen Nutzung aufgenommen.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Handwerkskammer, Schreiben vom 03.05.11:

a) Stellungnahme:

Bestehenden Handwerksbetrieben sowie sich neu gründenden Handwerksbetrieben muss es gestattet werden, in Bezug auf bzw. im Rahmen ihres Handwerks als Einzelhändler tätig zu werden.

Für ansässige Handwerksbetriebe und angrenzend ansässige Handwerksbetriebe darf der Bestandsschutz nicht eingeschränkt und nicht beeinträchtigt werden.

b) Abwägung:

Eine Ausnahmeregelung für das sogenannte Handwerkerprivileg wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke Tel.: 5389	Unterschrift AL Heinz Joachim Olbricht
--------------------------	--------------------------------------------------	-----------------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
------------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	22.06.2012
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Drucksache DS0064/12 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Drucksache DS0065/12 „Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 „Lübecker Straße/Gröperstraße“. Vor dem Satzungsbeschluss zu Bebauungsplänen muss gemäß der Vorschriften des Baugesetzbuches die Abwägung der betroffenen Belange aus den Beteiligungsverfahren zur Planaufstellung erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind „bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials gem. § 2 Abs. 3 BauGB erfolgte durch die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Im Abwägungskatalog, Anlage zu dieser Drucksache, sind die Stellungnahmen und die zugehörige Abwägung zusammengefasst. Mit den Beschlüssen 2.1 und 2.2 werden die erforderlichen Abwägungsentscheidungen vor dem Satzungsbeschluss zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-5 „Lübecker Straße/Gröperstraße“ herbeigeführt.

Anlage:

DS0064/12 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen